EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.5.2022
COM(2022) 601 final

Empfehlung für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2022

{SWD(2022) 601 final} - {SWD(2022) 640 final}

Empfehlung für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken[1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschließungen des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[2] trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität wird finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen — durch die Union finanzierten — fiskalischen Impuls gesorgt. Die Fazilität trägt zur wirtschaftlichen Erholung und zur Durchführung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, die insbesondere auf die Förderung des ökologischen und des digitalen Wandels ausgerichtet sind und die Widerstandsfähigkeit und das Potenzialwachstum der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten stärken sollen. Sie wird außerdem mittel- und langfristig zur Stärkung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sowie zum Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Der maximale finanzielle Beitrag, der jedem Mitgliedstaat im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gewährt werden kann, wurde gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 am [XX]. Juni 2022 angepasst.

(2) Am 24. November 2021 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum an, mit dem das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2022 eingeleitet wurde. Darin trug sie der im Mai 2021 auf dem Sozialgipfel von Porto bekräftigten gemeinsamen Verpflichtung Rechnung, die vom

[1] ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

[2] Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 17. November 2017 proklamierte europäische Säule sozialer Rechte weiter umzusetzen. Der Europäische Rat billigte die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2022 am 25. März 2022. Am 24. November 2021 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht an, in dem Österreich nicht als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, für die eine eingehende Überprüfung[3] durchzuführen sei. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets an, die am 5. April 2022 vom Rat angenommen wurde, sowie den Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2022, in dem die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien sowie der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte analysiert werden und der am 14. März 2022 vom Rat angenommen wurde.

(3) Russlands Invasion der Ukraine, die unmittelbar nach der weltweiten Pandemie erfolgte, hat den geopolitischen und wirtschaftlichen Kontext erheblich verändert. Sie hat auch die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten in Mitleidenschaft gezogen, etwa durch steigende Energie- und Lebensmittelpreise, den Zustrom von Flüchtlingen aus der Ukraine und schlechtere Wachstumsaussichten. Die höheren Energiepreise belasten insbesondere die finanziell schwachen Haushalte, die von Energiearmut bedroht oder betroffen sind. Des Weiteren erlebt die EU einen beispiellosen Zustrom von Flüchtlingen aus der Ukraine. In diesem Zusammenhang kam am 4. März 2022 erstmals die Richtlinie über vorübergehenden Schutz zur Anwendung[4] und wurde aus der Ukraine vertriebenen Menschen das Aufenthaltsrecht in der EU sowie das Recht auf Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung, zum Arbeitsmarkt, zur Gesundheitsversorgung, zu Wohnungs- und Sozialleistungen gewährt. Für Österreich wird außerordentliche Unterstützung im Rahmen der Initiative CARE (Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa) und durch zusätzliche Vorfinanzierungen im Rahmen von ReactEU (Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas) bereitgestellt, um den Aufnahme- und Integrationsbedarf der aus der Ukraine fliehenden Menschen schnellstmöglich decken zu können.

(4) Angesichts der sich rasch wandelnden wirtschaftlichen und geopolitischen Lage wird im Rahmen des Europäischen Semesters im Jahr 2022 die umfassende Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik weitergeführt und gleichzeitig, wie im Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2022 dargelegt, den Anforderungen an die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität Rechnung getragen. Die Durchführung der angenommenen Aufbau- und Resilienzpläne ist für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters von entscheidender Bedeutung, da von diesen Plänen alle oder zumindest wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020 erfasst werden. Die länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019 und 2020 bleiben auch für die Aufbau- und Resilienzpläne, die gemäß den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert werden, relevant; hinzu kommen gegebenenfalls weitere länderspezifische Empfehlungen, die bis zur Vorlage des geänderten Plans formuliert wurden.

---

[3] Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

[4] Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1).

(5) Die allgemeine Ausweichklausel ist seit März 2020 aktiviert.[5] In ihrer Mitteilung vom 3. März 2021[6] vertrat die Kommission die Auffassung, dass der Beschluss über die Deaktivierung oder weitere Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel eine Gesamtbewertung der Wirtschaftslage darstellen sollte, wobei das Niveau der Wirtschaftstätigkeit in der EU oder im Euro-Währungsgebiet im Vergleich zum Vorkrisenniveau (Ende 2019) als zentrales quantitatives Kriterium zu betrachten sei.

(6) Im Einklang mit dem Ansatz in der Stellungnahme des Rates vom 18. Juni 2021 zum Stabilitätsprogramm 2021 wird der haushaltspolitische Kurs derzeit am besten als Veränderung der Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) ohne durch die COVID-19-Krise bedingte befristete Sofortmaßnahmen und einschließlich der durch nicht rückzahlbare Hilfen (Zuschüsse) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und aus anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum gemessen.[7] Neben dem fiskalischen Gesamtkurs wird bei der Bewertung, ob die nationale Finanzpolitik vorsichtig ist und ihre Zusammensetzung eine nachhaltige Erholung begünstigt, die mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel im Einklang steht, auch der Entwicklung der national finanzierten[8] laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und durch die COVID-19-Krise bedingte befristete Sofortmaßnahmen) und Investitionen Aufmerksamkeit geschenkt.

(7) Am 2. März 2022 nahm die Kommission eine Mitteilung mit allgemeinen Leitlinien für die Haushaltspolitik im Jahr 2023 an, mit der die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und somit die politische Koordinierung gestärkt werden soll.[9] Ausgehend von dem makroökonomischen Ausblick der Winterprognose 2022 hält es die Kommission für angemessen, von einem insgesamt stützenden haushaltspolitischen Kurs in den Jahren 2020-2022 zu einem insgesamt weitgehend neutralen haushaltspolitischen Kurs im Jahr 2023 überzugehen, gleichzeitig aber die Bereitschaft zu erhalten, auf die sich weiterentwickelnde Wirtschaftslage zu reagieren. Die Kommission hielt fest, dass bei den haushaltspolitischen Empfehlungen für 2023 weiterhin zwischen den Mitgliedstaaten differenziert und möglichen länderübergreifenden Spillover-Effekten Rechnung getragen werden sollte. Die Kommission forderte die Mitgliedstaaten auf, diese Leitlinien in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen zu berücksichtigen. Die Kommission sicherte zu, die wirtschaftlichen Entwicklungen genau zu beobachten und ihre politischen Leitlinien erforderlichenfalls, spätestens jedoch im Rahmen des Frühjahrspakets des Europäischen Semesters Ende Mai 2022, anzupassen.

(8) Was die haushaltspolitischen Leitlinien vom 2. März 2022 betrifft, so tragen die haushaltspolitischen Empfehlungen für 2023 den schlechteren Konjunkturaussichten, der erhöhten Unsicherheit und weiteren Abwärtsrisiken sowie der höheren Inflation im

---

[5] Mitteilung der Kommission an den Rat über die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakt, Brüssel, COM(2020) 123 final vom 20.3.2020.

[6] Mitteilung der Kommission an den Rat – Ein Jahr nach dem Ausbruch von COVID-19 – die fiskalpolitische Reaktion, Brüssel, COM(2021) 105 final vom 3.3.2021.

[7] Bei den Schätzungen zum haushaltspolitischen Kurs und seinen Komponenten in dieser Empfehlung handelt es sich um Schätzungen der Kommission, beruhend auf den Annahmen, die der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission zugrunde liegen. Die von der Kommission vorgenommenen Schätzungen des mittelfristigen Potenzialwachstums lassen die positiven Auswirkungen der im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Reformen unberücksichtigt, die dem Potenzialwachstum einen Schub verleihen könnten.

[8] Nicht durch Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und aus anderen EU-Fonds finanziert.

[9] Mitteilung der Kommission an den Rat: Haushaltspolitische Leitlinien für 2023, Brüssel, COM(2022) 85 final vom 2.3.2022.

Vergleich zur Winterprognose Rechnung. Vor diesem Hintergrund müssen im Rahmen der haushaltspolitischen Reaktion die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und digitalen Wandel und die Energieversorgungssicherheit erhöht und die Kaufkraft finanziell besonders schwacher Haushalte gestützt werden, um durch gezielte und befristete Maßnahmen die Auswirkungen des Anstiegs der Energiepreise abzufedern und dazu beizutragen, den Inflationsdruck aus Zweitrundeneffekten zu begrenzen. Die Haushaltspolitik muss flexibel bleiben, damit sie sich an die sich rasch wandelnden Rahmenbedingungen anpassen kann, und sie muss nach Ländern differenziert werden, wobei die jeweilige Haushalts- und Wirtschaftslage – auch im Hinblick auf die Anfälligkeit für die Krise und den Zustrom von Vertriebenen aus der Ukraine – zu berücksichtigen ist.

(9) Am 30. April 2021 legte Österreich der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Aufbau- und Resilienzpläne auf der Grundlage der in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf deren Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet. Am 13. Juli 2021 nahm der Rat den Durchführungsbeschluss zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs[10] an. Die Freigabe der Tranchen erfolgt vorbehaltlich eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Österreich in zufriedenstellender Weise die einschlägigen, im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten Etappenziele und Zielwerte erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erfüllung setzt immer voraus, dass von zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder abgewichen wurde.

(10) Am 27. April 2022 übermittelte Österreich sein nationales Reformprogramm 2022 und sein Stabilitätsprogramm 2022. Um wechselseitigen Zusammenhängen Rechnung zu tragen, wurden beide Programme gleichzeitig bewertet. Im Einklang mit Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 wird im nationalen Reformprogramm 2022 auch der halbjährlichen Berichterstattung von Österreich über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans Rechnung getragen.

(11) Am 23. Mai 2022 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht für Österreich 2022[11]. Darin werden die Fortschritte Österreichs bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Jahre 2019, 2020 und 2021 bewertet und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs anhand des Aufbau- und Resilienzscoreboards dargestellt. Basierend auf dieser Bewertung wird im Länderbericht Handlungsbedarf in Bezug auf Herausforderungen aufgezeigt, die im Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und es werden neu entstandene und sich derzeit abzeichnende Herausforderungen, die sich beispielsweise aus der Invasion der Ukraine ergeben, genannt. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Österreichs bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der EU in den Bereichen Beschäftigung, Qualifikationen und Armutsbekämpfung sowie im Hinblick auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

(12) Am 27. April 2022 legte Österreich innerhalb der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 festgelegten Frist sein Stabilitätsprogramm 2022 vor.

---

[10] Durchführungsbeschluss des Rates vom 6. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs (ST 10159/2021).

[11] SWD(2022) 601 final.

(13) Am 23. Mai 2022 veröffentlichte die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Österreichs erörtert, da sein gesamtstaatliches Defizit im Jahr 2021 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überstieg. Dem Bericht zufolge wurde das Defizitkriterium nicht erfüllt. Im Einklang mit der Mitteilung vom 2. März 2022 hat die Kommission nicht vorgeschlagen, im Frühjahr 2022 neue Verfahren bei einem übermäßigen Defizit einzuleiten, und sie wird die mögliche Einleitung von Defizitverfahren im Herbst 2022 erneut prüfen.

(14) Am 20. Juli 2020 empfahl der Rat Österreich, im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel in den Jahren 2020 und 2021 alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die anschließende Erholung zu fördern. Ferner empfahl er Österreich, wenn die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen zu erhöhen. Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Österreichs 2021 von 8,0 % des BIP im Jahr 2020 auf 5,9 % im Jahr 2021 zurück. Die fiskalpolitische Reaktion Österreichs unterstützte 2021 die wirtschaftliche Erholung, während die befristeten Soforthilfemaßnahmen von 4,8 % des BIP im Jahr 2020 auf 4,3 % im Jahr 2021 zurückgingen. Die von Österreich 2021 getroffenen Maßnahmen stehen mit der Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 in Einklang. Die von der Regierung in den Jahren 2020 und 2021 verabschiedeten diskretionären haushaltspolitischen Maßnahmen waren größtenteils befristet oder wurden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Gleichzeitig waren manche der von der Regierung im Zeitraum 2020–2021 ergriffenen diskretionären Maßnahmen nicht befristet und wurden nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert; dies betrifft in erster Linie eine deutliche Steuerentlastung für private Haushalte und Unternehmen im Rahmen der sogenannten ökosozialen Steuerreform. Nach den von Eurostat validierten Daten belief sich der gesamtstaatliche Schuldenstand 2021 auf 82,8 % des BIP.

(15) Das den budgetären Projektionen des Stabilitätsprogramms 2022 zugrunde liegende makroökonomische Szenario ist realistisch. Die Regierung geht von einem Wachstum des realen BIP um 3,9 % im Jahr 2022 und um 2,0 % im Jahr 2023 aus. Im Vergleich dazu geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2022 von einem BIP-Wachstum von 3,9 % im Jahr 2022 und 1,9 % im Jahr 2023 aus. In ihrem Stabilitätsprogramm 2022 geht die Regierung davon aus, dass das Gesamtdefizit 2022 auf 3,1 % des BIP und 2023 auf 1,5 % des BIP zurückgehen wird. Der Rückgang im Jahr 2022 ist in erster Linie auf das starke Wirtschaftswachstum und die Aufhebung der meisten Sofortmaßnahmen zurückzuführen. Ohne andere Maßnahmen, etwa jene im Zusammenhang mit den gestiegenen Energiepreisen, wäre das Defizit noch weiter zurückgegangen. Dem Programm zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote 2022 auf 80,0 % sinken und 2023 weiter auf 77,1 % des BIP zurückgehen. Auf der Grundlage der zum Stichtag der Prognose bekannten politischen Maßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2022 für die Jahre 2022 und 2023 von einem öffentlichen Defizit von 3,1 % bzw. 1,5 % des BIP aus. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2022 prognostizierten Defizit. In ihrer Frühjahrsprognose 2022 geht die Kommission von einer ähnlichen gesamtstaatlichen Schuldenquote von 80,0 % im Jahr 2022 und von 77,5 % im Jahr 2023 aus.

Auf Grundlage der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission liegt das geschätzte potenzielle Wirtschaftswachstum mittelfristig (im Zehn-Jahres-Durchschnitt) bei

1,2 %. Diese Schätzung lässt jedoch die Auswirkungen der im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Reformen unberücksichtigt, die dem Potenzialwachstum Österreichs einen Schub verleihen können.

(16) 2022 ließ die Regierung die meisten in Reaktion auf die COVID-19-Krise ergriffenen Maßnahmen auslaufen, sodass mit einem Rückgang der befristeten Soforthilfemaßnahmen von 4,3 % des BIP im Jahr 2021 auf 1,1 % im Jahr 2022 gerechnet wird. Das öffentliche Defizit wird von den Maßnahmen beeinflusst, die ergriffen wurden, um den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Anstiegs der Energiepreise entgegenzuwirken; sie werden in der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission für 2022 auf 0,4 % des BIP und für 2023 auf 0,2 % des BIP geschätzt.[12] Bei diesen Maßnahmen handelt es sich hauptsächlich um soziale Transferleistungen für ärmere Haushalte, Kürzungen bei indirekten Steuern auf den Energieverbrauch und vorübergehende Entlastungsmaßnahmen für Pendler im Rahmen der Einkommensteuer. Diese Maßnahmen sind laut Ankündigung befristet. Sollten die Energiepreise aber auch 2023 hoch bleiben, könnten einige dieser Maßnahmen fortgeführt werden. Auf das öffentliche Defizit wirken sich auch die Kosten für den vorübergehenden Schutz Vertriebener aus der Ukraine aus, die nach der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission im Jahr 2022 bei 0,3 % des BIP und 2023 bei 0,4 % des BIP liegen dürften.[13]

(17) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Österreich[14], im Jahr 2022 unter Berücksichtigung des von der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten. Er empfahl Österreich außerdem – wenn die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen – eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen zu erhöhen, um das Wachstumspotenzial zu steigern.

(18) Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission und unter Berücksichtigung der Angaben im Stabilitätsprogramm Österreichs für 2022 wird der haushaltspolitische Kurs den Projektionen zufolge bei -1,2 % des BIP im Jahr 2022 stützend sein, wie vom Rat empfohlen.[15] Österreich sieht weiterhin Unterstützungsmaßnahmen zur Förderung der Erholung vor und beabsichtigt gemäß der Empfehlung des Rates, zusätzliche Investitionen mithilfe der Aufbau- und Resilienzfazilität zu finanzieren. Der positive Beitrag zur Wirtschaftstätigkeit der durch Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und andere EU-Mittel finanzierten Ausgaben wird sich 2022 im Vergleich zu 2021 voraussichtlich um 0,1 BIP-Prozentpunkt erhöhen. Den Projektionen zufolge werden die national

[12] Die Zahlen geben die Höhe der jährlichen Haushaltskosten für die seit Herbst 2021 ergriffenen Maßnahmen wieder, einschließlich laufender Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben.

[13] Die Gesamtzahl der Vertriebenen aus der Ukraine dürfte in der EU bis Ende 2022 allmählich die Marke von 6 Millionen erreichen. Ihre geografische Verteilung wird auf der Grundlage der Größe der bestehenden Diaspora, der relativen Bevölkerung des Aufnahmemitgliedstaats und der tatsächlichen Verteilung der Vertriebenen aus der Ukraine in der gesamten EU ab März 2022 geschätzt. Für die Haushaltskosten pro Person basieren die Schätzungen auf dem Euromod-Mikrosimulationsmodell der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, wobei sowohl etwaige zustehende Geldleistungen als auch Sachleistungen wie Bildung und Gesundheitsversorgung berücksichtigt werden.

[14] Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 93).

[15] Ein negatives (positives) Vorzeichen des Indikators bedeutet, dass das Wachstum der Primärausgaben über (unter) dem mittelfristigen Wirtschaftswachstum liegt, was auf eine expansive (kontraktive) Haushaltspolitik hinweist.

finanzierten Investitionen 2022 einen expansiven Beitrag von 0,3 BIP-Prozentpunkten zum finanzpolitischen Gesamtkurs leisten.[16] Daher plant Österreich, die national finanzierten Investitionen, wie vom Rat empfohlen, aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig wird erwartet, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) im Jahr 2022 einen expansiven Beitrag von 0,5 BIP-Prozentpunkten zum finanzpolitischen Gesamtkurs leisten wird. Dies schließt die zusätzlichen Auswirkungen von Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Anstiegs der Energiepreise (0,4 % des BIP) sowie die Kosten für vorübergehenden Schutz für Vertriebene aus der Ukraine (0,3 % des BIP) ein.

(19) Für 2023 wird der finanzpolitische Kurs in der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission unter der Annahme einer unveränderten Politik mit 0,4 % des BIP veranschlagt.[17] Es wird davon ausgegangen, dass Österreich im Jahr 2023 weiterhin die Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität nutzt, um zusätzliche Investitionen zur Unterstützung der Erholung zu finanzieren. Der positive Beitrag zur Wirtschaftstätigkeit der durch Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und andere EU-Mittel finanzierten Ausgaben wird im Vergleich zu 2022 voraussichtlich stabil bleiben. Den Projektionen zufolge werden die national finanzierten Investitionen 2023 einen kontraktiven Beitrag von 0,4 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten.[18] Gleichzeitig wird erwartet, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) im Jahr 2023 einen weitgehend neutralen Beitrag von 0,0 Prozentpunkten zum haushaltspolitischen Gesamtkurs leisten wird. Dazu gehören auch die Auswirkungen des Auslaufens der Maßnahmen zur Bewältigung des Anstiegs der Energiepreise (0,2 % des BIP) sowie weitere Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,1 % des BIP).

(20) Dem Stabilitätsprogramm 2022 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2024 schrittweise auf 0,7 % des BIP und bis 2025 auf 0,3 % des BIP zurückgehen. Daher soll das gesamtstaatliche Defizit ab 2023 bis zum Ende der Programmlaufzeit unter 3 % des BIP bleiben. In diesen Projektionen wird von einem Rückgang der öffentlichen Ausgaben in diesem Zeithorizont ausgegangen (von 50,4 % des BIP im Jahr 2023 auf 49,6 % 2024 und 49,4 % 2025). Dem Programm zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote bis 2025 sinken, und zwar auf 74,5 % im Jahr 2024 und auf 72,1 % im Jahr 2025. Nach Analyse der Kommission scheinen die Risiken für die Schuldentragfähigkeit mittelfristig moderat zu sein.

(21) Für die mittel- bis langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen Österreichs besteht ein mittleres Risiko, das vor allem auf Budgetzwänge aufgrund der Bevölkerungsalterung zurückgeht. Der Anteil älterer Erwachsener, die von der Erwerbsbevölkerung abhängig sind, dürfte in den kommenden 50 Jahren von zwei Pensionisten auf drei Pensionisten je Arbeitnehmer ansteigen. Laut Risikoszenario der Arbeitsgruppe „Alterung“ im Bericht über die Bevölkerungsalterung dürften die öffentlichen Ausgaben für Langzeitpflege in den nächsten acht Jahren um bis zu 30 % zunehmen. Neben der demografischen Entwicklung dürfte auch der Bedarf an

[16] Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein expansiver Beitrag von 0,4 BIP-Prozentpunkten erwartet. Diese entfallen hauptsächlich auf die Einrichtung einer strategischen Gasreserve, die auch im Stabilitätsprogramm vorgesehen ist.

[17] Ein negatives (positives) Vorzeichen des Indikators bedeutet, dass das Wachstum der Primärausgaben über (unter) dem mittelfristigen Wirtschaftswachstum liegt, was auf eine expansive (kontraktive) Haushaltspolitik hinweist.

[18] Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein neutraler Beitrag erwartet.

intensiverer Pflege aufgrund altersbedingter Erkrankungen die Kosten für die Langzeitpflege nach oben treiben. Eine umfassende Reform des Langzeitpflegesystems wurde angekündigt, steht aber noch aus. Bislang hat eine eigens eingerichtete Task Force die wichtigsten Ergebnisse eines öffentlichen Beteiligungsprozesses zusammengefasst. Laut Bericht der Task Force besteht eine der Reformprioritäten darin, eine koordinierte Gesamtsteuerung für das System zu entwickeln. Dies umfasst eine klare Aufgabenverteilung auf allen staatlichen Ebenen und Transparenz in Bezug auf Herkunft und Verwendung der Mittel.

(22) Österreichs Fiskalföderalismus ist von einer erheblichen Inkongruenz zwischen den Zuständigkeiten für Ausgaben und den Befugnissen zur Einnahmenbeschaffung auf subnationaler Ebene geprägt. Statt auf Abgabenautonomie zu setzen, werden die subnationalen Budgets aus einem komplexen System von Ertragsanteilen und innerstaatlichen Transfers finanziert. Dadurch werden die steuerliche Transparenz und die politische Rechenschaftspflicht beeinträchtigt und nur schwache Anreize für ein effizientes Ausgabenverhalten durch die öffentliche Hand gesetzt. Reformen sind nach wie vor notwendig und sollten in den Verhandlungen über das nächste Finanzausgleichsgesetzt, die voraussichtlich im Dezember 2022 starten, angegangen werden. Neben einer Reform des nationalen haushaltspolitischen Rahmens kann es der Wirksamkeit und Effizienz der öffentlichen Ausgaben auch zuträglich sein, besseren Gebrauch von Ausgabenüberprüfungen zu machen, da diese zu einer eingehenden Prüfung der Mittelzuweisungen im Hinblick auf die politischen Prioritäten beitragen.

(23) Im österreichischen Steuersystem besteht nach wie vor Spielraum, um Fairness und Wachstumsfreundlichkeit zu verbessern. Das Steuersystem ist von einer hohen Belastung des Faktors Arbeit durch Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge geprägt, wobei letztere sowohl von den Arbeitnehmern als auch von den Arbeitgebern getragen werden. Dies hemmt die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Gleichzeitig halten hohe Grenzsteuersätze vor allem Menschen am unteren Ende der Einkommensskala sowie Zweitverdiener in Familien davon ab, zu arbeiten. Die kürzlich beschlossene ökosoziale Steuerreform ist ein Schritt in die richtige Richtung, und die Einführung eines CO2-Preises für Nicht-EHS-Sektoren ist ein wichtiges Projekt im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans. Strukturelle Herausforderungen bestehen jedoch fort. Es besteht Spielraum für eine weitere Senkung der Lohnnebenkosten, um die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Arbeitskräfteangebot, insbesondere für Geringverdiener, anzukurbeln. Ein besserer Einsatz wachstumsfreundlicherer Steuern könnte dazu beitragen, den erforderlichen Budgetspielraum zu schaffen und das Steuersystem fairer zu gestalten.

(24) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b und des Anhangs V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 umfasst der Aufbau- und Resilienzplan eine Vielzahl sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 durchgeführt werden sollen. Diese tragen dazu bei, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen zu bewältigen, die der Rat in den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters in seinen Empfehlungen an Österreich sowie gegebenenfalls in weiteren bis zur Annahme des Plans abgegebenen länderspezifischen Empfehlungen dargelegt hat. Die im Plan enthaltenen Maßnahmen tragen insbesondere dazu bei, einen wesentlichen Teil der länderspezifischen Empfehlungen, die in den letzten Jahren im Rahmen des Europäischen Semesters ausgesprochen wurden, umzusetzen. Die geplanten Änderungen am Steuersystem werden die Treibhausgasemissionen verringern helfen und zugleich dazu beitragen, den Faktor Arbeit steuerlich zu entlasten und

ökologischen wie sozialen Aspekten Rechnung zu tragen. Das verbesserte Angebot für hochwertige frühkindliche Betreuung könnte helfen, die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erhöhen. Auch die seit Langem bekannte Problematik der geschlechtsspezifischen Pensionslücke wird teilweise angegangen. Der ökologische Wandel wird durch Investitionen in i) Energieeffizienz, ii) erneuerbare Energien, iii) die Dekarbonisierung der Industrie, iv) die biologische Vielfalt und v) die Kreislaufwirtschaft vorangetrieben, flankiert durch entsprechende Reformen, insbesondere auch die Überarbeitung des Förderrahmens für erneuerbare Energien und die Abkehr von Ölheizungen. Mit dem Plan wird außerdem ein Beitrag dazu geleistet, die digitalen Kapazitäten von Unternehmen deutlich auszubauen. Der Verwaltungsaufwand für Unternehmen wird mittels zentraler digitaler Anlaufstellen verringert.

(25) Mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs dürften der ökologische und der digitale Wandel weiter gefördert werden. Der Betrag, der Maßnahmen zur Verwirklichung der Klimaschutzziele zugewiesen wird, entspricht 58,7 % der Gesamtmittelausstattung des Plans, während die Maßnahmen zur Unterstützung der Ziele im Digitalbereich 52,8 % der Gesamtmittelausstattung ausmachen. Die vollständige Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den einschlägigen Etappenzielen und Zielwerten wird Österreich dabei helfen, die Folgen der COVID-19-Krise rasch zu überwinden und gleichzeitig seine Resilienz zu stärken. Die systematische Einbeziehung der Sozialpartner und anderer einschlägiger Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, nicht im Plan enthaltener wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor wichtig, da nur so ein umfassendes Engagement für das politische Gesamtkonzept gewährleistet werden kann.

(26) Die Kommission hat die Partnerschaftsvereinbarung mit Österreich am 2. Mai 2022 genehmigt. Österreich legte seine Programmunterlagen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)[19] am 21. Oktober 2021 vor, und die Kommissionsdienststellen retournierten sie am 4. Jänner 2022 mit Anmerkungen. Sein Programm für den Europäischen Sozialfonds Plus hat Österreich noch nicht vorgelegt. Entsprechend der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 wird Österreich die einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen bei der Programmplanung 2021–2027 der Kohäsionsfondsmittel berücksichtigen. Dies ist unabdingbar, um die Wirksamkeit der finanziellen Unterstützung aus den Kohäsionsfonds zu verbessern, ihren Mehrwert zu maximieren und dabei gleichzeitig die Koordinierung, Komplementarität und Kohärenz zwischen diesen Fonds und anderen Unionsinstrumenten und -mitteln zu fördern. Die erfolgreiche Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität und der kohäsionspolitischen Programme setzt zudem voraus, dass die Engpässe bei den Investitionen zur Förderung des ökologischen und des digitalen Wandels und einer ausgewogenen territorialen Entwicklung beseitigt werden.

[19] Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

(27) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan angegangen werden, sieht sich Österreich mit einer Reihe zusätzlicher Herausforderungen konfrontiert, die den Arbeitsmarkt betreffen. Österreichs starkes Sozialschutzsystem und seine weitreichenden politischen Maßnahmen haben die sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eingedämmt. Im Hinblick auf die meisten Aspekte der europäischen Säule sozialer Rechte schneidet Österreich gut ab, es bleiben jedoch einige Herausforderungen. Zu diesen Herausforderungen zählt insbesondere das unzureichend genutzte Potenzial von Frauen, gering qualifizierten Arbeitnehmern, älteren Arbeitnehmern und Menschen mit Migrationshintergrund. Angesichts des Fachkräftemangels ist dies besonders problematisch. Würde man das ungenutzte Potenzial dieser Gruppen erschließen, könnte dies den Druck auf den österreichischen Arbeitsmarkt verringern.

(28) Zwar liegt die Beschäftigungsquote von Frauen weit über dem EU-Durchschnitt, doch rangiert Österreich bei der Teilzeitbeschäftigung von Frauen EU-weit an zweiter Stelle. 2021 waren 49,9 % der Frauen in Österreich in Teilzeit beschäftigt, während der EU-Durchschnitt bei 28,3 % lag. Dies birgt ein beträchtliches Potenzial für eine Ausweitung der Vollzeitteilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt. Ein begrenztes Angebot an erschwinglicher, hochwertiger Kinderbetreuung erschwert es Müttern, aktiver am Arbeitsmarkt teilzuhaben. Nur 21,1 % der Kinder unter drei Jahren besuchen eine formale Betreuungseinrichtung; dies ist eine der niedrigsten Quoten in der EU und weit entfernt vom EU-Barcelona-Ziel von 33 % der unter Dreijährigen in formaler Kinderbetreuung. Der hohe Anteil der Teilzeitarbeit und die Überrepräsentation von Frauen in Niedriglohnsektoren tragen maßgeblich zum hohen geschlechtsspezifischen Lohngefälle und zur relativ hohen geschlechtsspezifischen Pensionslücke in Österreich bei. Die Pandemie hat diese geschlechtsspezifischen Ungleichheiten weiter verschärft, da ein erheblicher Anteil der Frauen sowohl Arbeits- als auch Betreuungsverpflichtungen erfüllt. Wesentliche Faktoren, um das Arbeitsmarktpotenzial von Frauen besser nutzen zu können, sind ein breiteres Angebot an hochwertiger Kinderbetreuung durch Anhebung der Qualitätsstandards, längere Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen und die Beseitigung von Fehlanreizen für eine Arbeitszeitaufstockung (z. B. durch bessere steuerliche Anreize).

(29) Mehrere benachteiligte Gruppen könnten besser in den Arbeitsmarkt integriert werden, insbesondere Geringqualifizierte und ältere Arbeitnehmer sowie Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund. Fast die Hälfte der Langzeitarbeitslosen in Österreich hat höchstens die Sekundarstufe I (Pflichtschule) abgeschlossen. Die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund ist nach wie vor gering, und ihre Beschäftigungsquote war 2020 um 12,7 Prozentpunkte niedriger als jene der in Österreich Geborenen. Dies ist deshalb besonders problematisch, da Bildungsergebnisse, Beschäftigungschancen und das künftige Einkommensniveau von Kindern in Österreich tendenziell stark von der entsprechenden Biografie ihrer Eltern bestimmt werden. Mit der im Aufbau- und Resilienzplan Österreichs vorgesehenen Förderung für Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen werden diese Herausforderungen angegangen und Bildungsangebote für gering qualifizierte Arbeitnehmer und Langzeitarbeitslose unterstützt. Allerdings wird das zugrunde liegende Problem der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und Geringqualifizierten mit den geplanten Maßnahmen nicht vollumfänglich behoben. Zudem müssen die Bildungsergebnisse dieser Gruppen schon in einem viel jüngeren Alter verbessert werden. Für Arbeitnehmer aller Altersgruppen besteht nach wie vor Bedarf an zusätzlichen Angeboten für Umschulungen und lebenslanges Lernen.

(30) Der zunehmende Fachkräftemangel fordert Unternehmen, die auf hoch qualifizierte Fachkräfte wie IT-Experten angewiesen sind, immer mehr heraus. Die Ursachen für den Fachkräftemangel sind vielfältig, und die Pandemie hat die Lage verschärft. Würde man hoch qualifizierten Fachkräften aus Drittländern den Zugang zu Stellen, die nicht mit Arbeitskräften aus Österreich oder der EU besetzt werden können, erleichtern, könnte dies dem Mangel entgegenwirken. Die geltenden Verfahren, um Arbeitskräfte von außerhalb der EU einzustellen, bedeuten für Unternehmen einen hohen Verwaltungsaufwand und sind beim Anwerben der nötigen ausländischen Fachkräfte hinderlich. Dies hemmt das Produktivitätswachstum, insbesondere im Dienstleistungssektor und dabei vor allem im Bereich IT. Die jüngste Reform des österreichischen Schnellverfahrens für Fachkräfte aus Nicht-EU-Ländern namens Rot-Weiß-Rot-Karte hat sich als unzureichend für die Bewältigung der aktuellen Herausforderung erwiesen. Daher könnten weitere Maßnahmen ergriffen werden, um Unternehmen die Anstellung qualifizierter Arbeitskräfte aus dem Ausland zu erleichtern. Dazu zählen auch beschleunigte Verfahren, die besser auf die jeweiligen Bedürfnisse der Unternehmen abgestimmt sind.

(31) Im Anschluss an den Auftrag, den die Staats- und Regierungschefs der EU in der Erklärung von Versailles formuliert haben, wurde der REPowerEU-Plan aufgestellt, um die Abhängigkeit der Europäischen Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland so bald wie möglich zu beenden. Zu diesem Zweck werden im Dialog mit den Mitgliedstaaten optimal geeignete Projekte, Investitionen und Reformen auf nationaler, regionaler und Unionsebene ermittelt. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und fossile Brennstoffe zunehmend von anderen Exportländern als Russland zu beziehen.

(32) Mit den von der russischen Invasion in die Ukraine ausgelösten geopolitischen Entwicklungen haben sich Risiken für Österreichs Energieversorgungssicherheit manifestiert. Österreich ist von Gasimporten aus Russland in hohem Maße abhängig. 2020 kamen rund 80 % der gesamten Gaseinfuhren nach Österreich aus Russland, während der EU-Durchschnitt bei 44 % lag. Österreich deckt auch einen erheblichen Teil seines Energiebedarfs, vor allem in der Industrie und in der Heizwärmeerzeugung, mit Gas (22,7 %, was leicht unter dem EU-Durchschnitt von 24,4 % liegt). Demgegenüber ist Österreich weniger abhängig von russischem Öl (das Land bezieht 10 % seines Rohöls aus Russland, was weit unter dem EU-Durchschnitt von 26 % liegt)[20]. Um die Abhängigkeit von russischem Gas zu verringern, werden die Diversifizierung der Energieversorgung und die Erhöhung der Flexibilität und der Kapazitäten für den Umkehrfluss in den ausgedehnten Verbindungsleitungen mit anderen Mitgliedstaaten eine entscheidende Rolle spielen. Jedoch wird empfohlen, neue Gasinfrastruktur- und Netzinvestitionen möglichst zukunftssicher zu gestalten, damit sie sich auch für nachhaltige Energieträger eignen und somit langfristig nachhaltig sind. Um die Abhängigkeit von russischem Gas zu verringern, gilt es auch, in die Erzeugung erneuerbarer Gase (etwa erneuerbaren Wasserstoff und nachhaltiges Biomethan) zu investieren, damit Erdgas vor allem in jenen Sektoren und Regionen ersetzt werden kann, die besonders sensibel auf Versorgungsunterbrechungen reagieren. Darüber hinaus werden andere erneuerbare Energiequellen wie geothermische Energie nach wie vor zu wenig genutzt und könnten stärker in den Fokus genommen werden.

[20] Eurostat (2020), Anteil der Einfuhren aus Russland an den Gesamteinfuhren von Erdgas und Rohöl. Der EU-27-Durchschnitt wurde anhand der Einfuhren der EU-27 aus Drittländern ermittelt.

(33) 2020 lag der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch Österreichs bei 37 % und damit über dem Zielwert für jenes Jahr von 34 %. Mit der Reform 2021 zur Förderung erneuerbarer Energien, die im Aufbau- und Resilienzplan enthalten ist, ist der notwendige Rahmen für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch geschaffen worden. Mit der Reform wird die jährliche Kapazität für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis 2030 um 27 TWh gesteigert und damit zum Erreichen des 100 %-Ziels bis 2030 beigetragen (ausgehend von 81 % im Jahr 2020). Investitionen in erneuerbare Energien werden jedoch durch langwierige Raumplanungs- und Genehmigungsverfahren behindert, ein Problem, das zum Teil auch auf die komplexe Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sowie auf Personalprobleme in der Verwaltung zurückgeht. Um dem geplanten Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Rechnung zu tragen, könnte Österreich erwägen, die Investitionen in die Netzinfrastruktur (etwa für die Speicherung, Verteilung und Übertragung) deutlich zu erhöhen und den rechtzeitigen Ausbau dieser Infrastruktur sicherzustellen. Mehr Ehrgeiz im Hinblick auf die Energieeffizienz im Gebäudesektor und in der Industrie wird die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern. In Österreichs langfristiger Sanierungsstrategie sind klare Etappenziele für 2050 festgelegt, um eine 80-prozentige Dekarbonisierung des Gebäudebestands zu erreichen. Mit seinem Aufbau- und Resilienzplan wird der schrittweise Tausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln und der Umstieg auf erneuerbare Heizformen oder Fernwärme im Gebäudesektor beschleunigt. Die Energieeffizienzziele Österreichs für 2030 sind jedoch wenig ambitioniert, und das Land könnte Investitionen in die umfassende Sanierung von Gebäuden, den Umstieg von fossilen Brennstoffen auf mit Erneuerbaren betriebene Heizsysteme und eine bessere Steuerung des Energieverbrauchs durch Digitalisierung der Energieversorgung (z. B. mit smarten Stromzählern und Thermostaten) beschleunigen. Gleichzeitig würden weitere Anstrengungen zur Dekarbonisierung von Industrieprozessen, auch durch erneuerbare Gase, dazu beitragen, die Gasnachfrage zu senken und Unternehmen vor Preisschwankungen zu schützen. Im Einklang mit den Zielen des Pakets „Fit für 55“ müssen die Zielsetzungen im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz ambitionierter gestaltet werden.

(34) Der in manchen Sektoren beschleunigte Übergang zur Klimaneutralität mit der Abkehr von fossilen Brennstoffen wird zwar in einigen Bereichen erhebliche Restrukturierungskosten verursachen, doch kann Österreich im Rahmen der kohäsionspolitischen Programmplanung den Mechanismus für einen gerechten Übergang nutzen, um die sozioökonomischen Auswirkungen dieses Übergangs in den besonders betroffenen Regionen abzufedern. Darüber hinaus kann Österreich den Europäischen Sozialfonds Plus nutzen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

(35) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2022 geprüft; seine Stellungnahme[21] hierzu spiegelt sich in der nachstehenden Empfehlung 1 wider.

(36) Angesichts der engen Verflechtungen zwischen den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und ihres kollektiven Beitrags zur Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungsunion empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau-

[21] Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates.

und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets umzusetzen. Für Österreich spiegelt sich dies insbesondere in den nachstehenden Empfehlungen 1, 2 und 3 wider.

EMPFIEHLT, dass Österreich 2022 und 2023

1. dafür sorgt, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Ausgaben 2023 mit einem weitgehend neutralen fiskalpolitischen Kurs im Einklang steht, unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen; die laufenden Ausgaben erforderlichenfalls an die sich wandelnde Situation anpasst; die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energiesicherheit ausweitet, unter anderem durch Inanspruchnahme der Aufbau- und Resilienzfazilität, von REPowerEU und anderen EU-Mitteln; für die Zeit nach 2023 eine Haushaltspolitik verfolgt, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen; die Angemessenheit und finanzielle Tragfähigkeit des Langzeitpflegesystems gewährleistet; die Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen vereinfacht und rationalisiert und die Finanzierungs- und Ausgabenverantwortlichkeiten angleicht; den Steuermix zugunsten eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums verbessert;

2. seinen Aufbau- und Resilienzplan gemäß den im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 festgelegten Etappenzielen und Zielwerten weiter durchführt; die Verhandlungen mit der Kommission über die Programmunterlagen der Kohäsionspolitik für 2021–2027 rasch abschließt, um mit deren Umsetzung beginnen zu können;

3. die Erwerbsbeteiligung von Frauen fördert, indem es unter anderem bei hochwertiger Kinderbetreuung nachbessert, und die Arbeitsmarktergebnisse benachteiligter Gruppen verbessert;

4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt verringert und die Einfuhren fossiler Brennstoffe diversifiziert, indem es den Einsatz erneuerbarer Energien und den Ausbau der erforderlichen Infrastruktur beschleunigt, insbesondere durch vereinfachte Planungs- und weiter gestraffte Genehmigungsverfahren, die Energieeffizienz steigert, insbesondere in der Industrie und im Gebäudesektor, und die Energieversorgung diversifiziert sowie die Flexibilität und die Kapazitäten von Verbindungsleitungen für den Umkehrfluss erhöht.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident